



GESCHÄFTSORDNUNG

Anschlussvertrag FEUERWEHR RAFZ-WIL

Beschluss der Feuerwehrkommission vom 20. März 2023

Beschluss des Gemeinderates vom 4. April 2023

Inkraftsetzung am 1. Januar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	GRUNDLAGEN	3
2.	ANSCHLUSSVERTRAG UND ZWECK	3
3.	ORGANISATION UND AUFGABEN	3
4.	KOMPETENZDELEGATION	3
	Kompetenzenregelung	3
5.	EINBERUFUNG UND SITZUNGSORGANISATION	5
6.	VERTRETUNG DER FEUERWEHRKOMMISSION	6
7.	VERBANDSVERWALTUNG	6
8.	VERGÜTUNGEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN	6
	Pauschalentschädigungen	6
	Entschädigungen pro Übungsstunde	7
	Entschädigung pro Einsatzstunde	7
	Tag- und Sitzungsgelder	7
	Spesen	7
9.	VERBANDSHAUSHALT	8
10.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
	Inkrafttreten	8

1. GRUNDLAGEN

Der Anschlussvertrag vom 1. Januar 2022 und die Gemeindeordnung Rafz vom 1. Juli 2021 bilden die Grundlagen dieser Geschäftsordnung.

2. ZWECK

Bestand und Zweck sind im Anschlussvertrag Feuerwehr Rafz-Wil geregelt.

3. ORGANISATION UND AUFGABEN

Die Sitzgemeinde erfüllt für die Anschlussgemeinde die Aufgabe der Ortsfeuerwehr.

4. KOMPETENZENDELEGATION

Die Befugnisse zur Kompetenzendelegation sind im Anschlussvertrag vom 1. Januar 2022 sowie in der Gemeindeordnung Rafz vom 1. Juli 2021 definiert.

Kompetenzenregelung

Aufgabe/Funktion:	Ressortvorsteher/in	Abteilung Finanzen	Kommandant FW	Abteilung Sicherheit	Kommission	Gemeinsam
AUFSICHT / ÜBERGEORDNETES			\ \ <u>\</u>	I		
Beförderung und Ernennung sowie ordentliche Entlassung der Funktionsträger			X			
Disziplinarische Sanktionen und Dispensationen			Χ			
Übungsplan und Dienstanlässe der Feuerwehr			Χ			
Zentraldienst (Alarmierung) in Zusammenarbeit mit dem RFO			Χ			
Stabsarbeit bei Grossereignissen			Χ	Χ		
Unterstützung der Zusammenarbeit mit den Partnerorganisatio-			Χ			
nen des Bevölkerungsschutzes						
Alle in der Geschäftsordnung nicht geregelten Angelegenheiten			Χ			
ADMINISTRATIVES				T		
Allgemeine, nicht verbindliche Korrespondenz				Χ		
Erstellen von Rechtsgrundlagen	Χ				Χ	
Sitzungseinladung, Protokollführung und Versand				Χ		Χ
Protokollauszüge der Feuerwehrkommission				Х		
Archivbewirtschaftung				Χ		
Personalmutationen intern und GVZ			Χ	Χ		

Aufgabe/Funktion:						
Adigabo/i driktion.	Ressortvorsteher/in	Abteilung Finanzen	ΡW	Abteilung Sicherheit		
	orste	y Fina	Kommandant FW	y Sich	sion	am
	sortv	ìunlie	ıman	ilung	Kommission	Gemeinsam
	Res	Abte	Kon	Abte	Kon	Gen
ADMINISTRATIVES						
Jahresbericht z.Hd. der Vertragsgemeinden			Χ			
Teilnahme Antrittsverlesen Mannschaftsübung			Х			
Gewährleistung der Weiterausbildung			Χ			
Führen der Übungen			Χ			
FINANZEN		•	•	•	•	
Budgetentwurf			Х	Х		Χ
Führung Kasse während des Rechnungsjahres		Χ				
Führung Buchhaltung während des Rechnungsjahres		Χ				
Erstellen einmalige Ausgangsfakturen				Χ		
Grundlagen für Ausgangsfakturen liefern			Χ	Χ		
Inkasso der Guthaben mit Mahnverfahren		Χ				
Materielle Prüfung der Eingangsfakturen			Х	Χ		
Finanzkompetenz bei budgetierten Ausgaben bis Fr. 20'000			Х			
Finanzkompetenz bei budgetierten Ausgaben über Fr. 20'000	Χ		Χ			Χ
Finanzkompetenz bei nicht budgetierten Ausgaben bis Fr.	Χ		Χ			Χ
2'000						
Arithmetische Nachkontrolle der Eingangsfakturen (Skontoab-		X				
züge)						
Kontierung der Buchungsbelege, Einholen Visum				Χ		
Zahlungsverkehr (Zahlungsaufträge, Erstellen der Zahlungsanweisungen)		X				
Verbuchung der Belege		Χ				
Belegablage		Χ				
Stammdaten von Kommandant verlangen und Erstellen der Ab-				Х		
rechnungen bzw. der Auszahlungsliste						
Auszahlung der Besoldungen (jährlich)		Χ				
Erstellen und Versand der Lohnausweise (jährlich)		Χ				
Versicherungswesen allgemein		Χ				
Bearbeiten von Versicherungsfällen		Χ				
Abrechnung mit den Sozialversicherungen		Χ				
Überwachung der Budget-Kredite während des Rechnungsjah-	Χ		Χ	Χ		Χ
res						
Überwachung der Verpflichtungskredite und Einholung der Zu-				Х		
satzkredite						

Aufgabe/Funktion:	Ressortvorsteher/in	Abteilung Finanzen	Kommandant FW	Abteilung Sicherheit	Kommission	Gemeinsam
FINANZEN						
Differenzbegründungen und Kommentar zur Jahresrechnung			Χ	Χ		Χ
Einreichen von Staatsbeitragsgesuchen				Χ		
Mitwirkung bei der Zusammenstellung der Gesuche und Über-				Χ		
wachung des Eingangs						
Orientierung über sämtliche Finanzbeschlüsse als Verbin-					Χ	
dungsglied zwischen Feuerwehr und Rechnungsführung						
Erstellen von Bauabrechnungen gemäss § 123 GG					Χ	
Nachführen und periodische Kontrolle des Inventars			Χ	Χ		Χ
Archivierung				Χ		

5. EINBERUFUNG UND SITZUNGSORGANISATION

Die Feuerwehrkommission tagt mindestens zweimal jährlich.

Es können Dritte zur Beratung beigezogen werden.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die schriftlichen Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungsdatum dem Feuerwehrsekretariat zuzustellen; für ausserordentliche Sitzungen eine Woche im Voraus.

Die Einladungen zu den Sitzungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 7 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Mitgliedern per Mail zuzustellen.

Das Protokoll sowie die entsprechenden Auszüge werden bis spätestens eine Woche nach der Sitzung versandt.

6. VERTRETUNG DER FEUERWEHRKOMMISSION

Die Feuerwehrkommission wird vertreten durch den Ressortvorsteher/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in.

7. VERBANDSVERWALTUNG

Die Wahrnehmung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Sekretariats und der Rechnungsführung erfolgt bei der Sitzgemeinde.

8. VERGÜTUNGEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN

Die Vergütungen und Entschädigungen der Kommissionsmitglieder richten sich nach den Bestimmungen über die Behördenentschädigungen der Sitzgemeinde.

Die Sitzungs- und Taggeld-Listen der Kommissionsmitglieder werden durch das Sekretariat geführt und sind durch den Präsidenten der Feuerwehrkommission visieren zu lassen.

Pauschalentschädigungen

Dem Kommandanten FW sowie dessen Stellvertreter und den Offizieren, Materialwarten und dem Fourier wird eine jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet. Ebenso werden für verschiedene Verantwortungsbereiche Pauschalentschädigungen ausgerichtet. Mit diesen Entschädigungen sind alle Aufwendungen im Rahmen der Funktionstätigkeit abgegolten. Die Pauschalentschädigungen, die Entschädigungen pro Übungs- und Einsatzstunden werden im gleichen Umfang an die Teuerung angepasst, wie beim Personal der Sitzgemeinde. Für lediglich Teuerungsanpassungen muss die Geschäftsordnung nicht erneuert werden.

•	Kdt FW	Fr.	6'300
•	Kdt FW Stv.	Fr.	2'100
•	Offiziere	Fr.	1'050
•	Materialwarte Rafz und Wil je	Fr.	530 bzw. max. Fr. 1'570 ¹
•	Fourier	Fr.	2'100

¹ Materialwarte Rafz und Wil: Sollte von den einzelnen Materialwarten bis jeweils Anfang Dezember keine Stundenauflistung (Zeitraum: 1. Dezember Vorjahr bis 30. November aktuelles Jahr) eingegangen sein, wird für den betreffenden Materialwart eine pauschale Funktionsentschädigung von Fr. 530.-- vergütet.

Sollte mehr als die pauschale Funktionsentschädigung von Fr. 530.-- geltend gemacht werden, muss der entsprechende Materialwart seine Stundenauflistung (Zeitraum: 1. Dezember Vorjahr bis 30. November aktuelles Jahr) bis jeweils Anfang Dezember einreichen. In diesem Fall werden die effektiven Stunden, jedoch maximal Fr. 1'570.--, vergütet (Stundenansatz: Entschädigungen pro Übungsstunde für Materialwarte).

Verantwortungsbereiche:

•	Atemschutz	Fr.	530			
•	Spezialisten (Sanität, Verkehr, Maschinisten)	Fr.	530			
•	Funk	Fr.	530			
•	Jugendfeuerwehr	Fr.	530			
•	Kurswesen	Fr.	530			
•	First Responder	Fr.	530			
En	tschädigungen pro Übungsstunde					
•	Soldat	Fr.	35			
•	Wachtmeister, Unteroffizier	Fr.	42			
•	Kommandant, Offizier, Materialwart, Fourier	Fr.	46			
•	Jugendfeuerwehr	Fr.	10			
Entschädigung pro Einsatzstunde						
•	Sold (für alle gleich)	Fr.	47			
•	Weiterverrechnung gegenüber GVZ / Drittpersonen	Fr.	60			

Die Entschädigungen werden einmal jährlich jeweils im Dezember ausgerichtet. Den Entschädigungen werden Beiträge für die AHV/IV/EO und die ALV abgezogen, sofern sie die aktuell gültige Lohngrenze der Informationsstelle AHV/IV und dem Bundesamt für Sozialversicherungen übersteigen.

Tag- und Sitzungsgelder

Die Ansätze für Tag- und Sitzungsgelder richten sich nach den Bestimmungen über die Behördenentschädigungen der rechnungsführenden Gemeinde.

Spesen

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Als Spesen gelten alle Auslagen, die in Ausübung der Tätigkeiten oder auf Dienstreisen für die Feuerwehr Rafz-Wil anfallen.

Den Funktionären werden folgende geschäftlich bedingten Auslagen ersetzt:

- Fahrtkosten
- Verpflegungskosten

Die Fahrtkosten für Dienstfahrten (Kursbesuche, Tagungen, Besprechungen etc.) mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse) können verrechnet werden.

Die Kosten für Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug werden nur vergütet, wenn durch dessen Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis erzielt wird oder die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist oder solche nicht zur Verfügung stehen.

Die Kilometer-Entschädigung richtet sich nach der Weisung über Berufsauslagen und allgemeine Pauschalen bzw. Verfügung der Finanzdirektion über die Pauschalierung von Berufsauslagen Unselbständigerwerbender bei der Steuereinschätzung.

Handyentschädigung pro Monat²:

Kommandant, Offizier, Materialwart, Fourier

Fr. 14.--

Zusätzliche Handyentschädigung pro Jahr²:

Kommandant, Materialwart, Fourier

Fr. 100.--

9. VERBANDSHAUSHALT

Die Haushaltführung richtet sich nach den Vorschriften über das Gemeindewesen der Sitzgemeinde.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2022 und tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigt mit Beschluss Nr. 2023-2 an der Sitzung der Feuerwehrkommission vom 20. März 2023.

Genehmigt mit Beschluss Nr. 2023-45 an der Sitzung des Gemeinderats Rafz vom 4. April 2023.

Amtlich publiziert am 11. April 2023.

Feuerwehrkommission

Der Präsident: Der Sekretär:

Kurt Altenburger Stefan Schmucki

² Im Falle einer gleichzeitigen Beschäftigung bei der Politischen Gemeinde Rafz oder der Politischen Gemeinde Wil und sollte über eine der beiden Gemeinden bereits eine Handy-Entschädigung ausbezahlt werden, wird über die Feuerwehr Rafz-Wil keine Handy-Entschädigung vergütet.